



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 20.03.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	31.03.2014	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung des Wahlausschusses	1 (wird nachgereicht)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Erlass einer Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich nördlich der Straße "Im Burghof" in Hennef (Sieg) – Weldergoven (Beschlussempfehlung aus dem Östlichen Stadtrand vom 11.02.2014)	2
2.2	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	3
2.3	Änderung der Nutzungsordnung für die Vermietung von städtischen Räumlichkeiten (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales vom 26.03.2014)	4 (wird nachgereicht)
2.4	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 18.02.2014)	5
2.5	Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	6

2.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 06.02.2014)	7
2.7	Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Entwicklungsbereiches Hennef-Mitte (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 18.02.2014)	8
2.8	Erlass einer Förderrichtlinie für Angebote zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften vom 12.03.2014)	9
2.9	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Hennef (Sieg); 6. Fortschreibung (Beschlussempfehlung aus dem Bauausschuss vom 20.02.2014)	10
3	Anfragen	
3.1	Finanzielle Hilfe für Hochwasseropfer in Stoßdorf, Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.02.2014	11
3.2	Ortsumgehung Uckerath; Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2014	12 (Antwort wird nachgereicht)
4	Mitteilungen	
4.1	Beitritt der Stadt Hennef zur "Charta der Vielfalt", Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2014	13
4.2	Rundfunkbeitrag; Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013	14
4.3	Hauswirtschaftliche Sperre	15
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	16
5.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	17
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Mutter & Kind Haus e.V.	18

5.4	Vorwegentscheidung gemäß § 49 Abs. 1 LBeamtVG NRW über die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG NRW	19
5.5	Konzessionsverfahren Strom (Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 18.03.2014)	20
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



TOP: 2.1

Anlage Nr.: 2

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Erlass einer Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich nördlich der Straße "Im Burghof" in Hennef (Sieg) - Weldergoven

Im Zusammenhang mit der Vorstellung des Bebauungsplanes hatte Frau Wittmer bereits die Notwendigkeit der Vorkaufssatzung erläutert.

Diejenigen Grundstücke, die beim Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes zusätzlich in die Abgrenzung einbezogen wurden, sollen auch vom Geltungsbereich der Vorkaufssatzung erfasst werden, der § 2 der Satzung und die Übersichtskarte sind entsprechend zu ergänzen.

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) wird folgende Vorkaufssatzung für den als Anlage beigefügten Geltungsbereich beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich nördlich der Straße „Im Burghof“ im Ortsteil Weldergoven steht der Stadt Hennef (Sieg) an den im folgenden § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke:



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Gemarkung Striefen, Flur 5, Flurstücke Nr. 94, 95, 100, 102 - 104, 108, 109 und 312 - 317

und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3

Innerhalb dieses Geltungsbereiches steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 4

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder des Notars ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 5

Die Vorkaufssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr.05.5 Hennef (Sieg) – Weldergoven, Im Burghof, rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

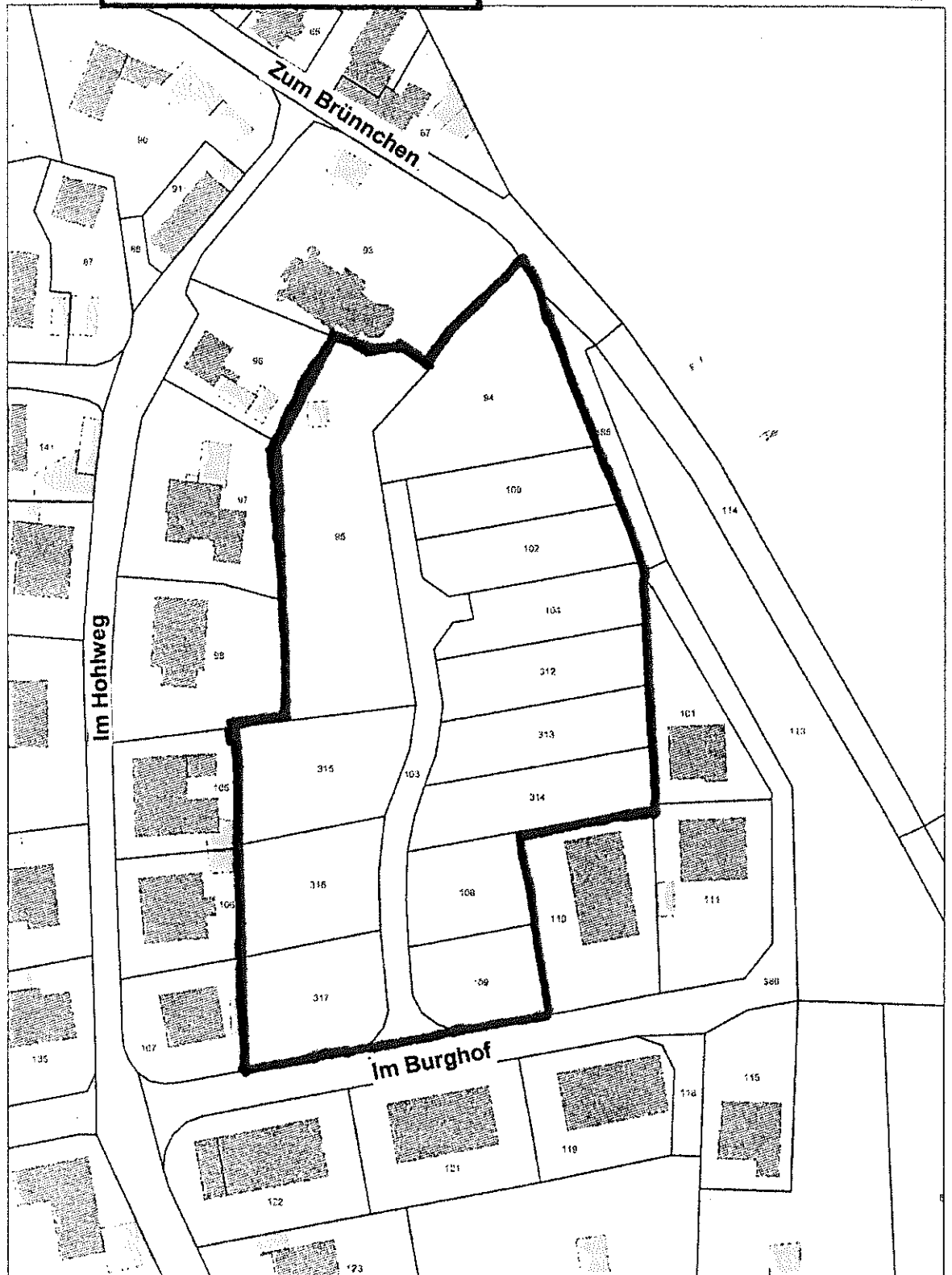
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die aktualisierte Übersichtskarte ist beigefügt.

Hennef, den 12.02.2014

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

**Übersichtsplan
zur Vorkaufssatzung
der Stadt Hennef (Sieg)
nach § 25 BauGB
- Weldergoven, nördl.
der Straße „Im Burghof“**



0 10 20 30 40

1 cm auf der Karte entspricht 10 m in der Natur



Auszug aus der Niederschrift

TOP: 2.2

Anlage Nr.: 3

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1, Herr J., Hennef mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Herr J. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer



Hereinnahme der Grundstücke des Herrn J. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich. Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet und beherbergen eine Streuobstwiese. Die Streuobstwiese rundet die vorhandene Bebauung harmonisch ab und stellt so einen regional typischen Übergang zur Landschaft dar. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Aus den vorgenannten Gründen können die Flächen des Herrn J. nicht in die Satzung miteinbezogen werden.

zu B2, Herr J., Hennef

mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Herr J. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde,



- dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer Hereinnahme der Grundstücke des Herrn J. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich.

Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet, mit besonders schutzwürdigem Boden und regional hoher Bodenfruchtbarkeit und beherbergt Streuobstwiesen. Die Streuobstwiese rundet die vorhandene Bebauung harmonisch ab und stellt so einen regional typischen Übergang zur Landschaft dar. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Die Aufnahme dieser Flächen in die Abgrenzungssatzung von Mittelscheid wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 16.01.2007 beraten und aus den vorgenannten Gründen abgelehnt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch aus heutiger Sicht nicht.

zu B3, Herr O., Hennef

mit Schreiben vom 23.01.2014



Stellungnahme:

Herr O. bezieht sich auf sein Schreiben vom 28.01.2013, mit dem er bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet die teilweise Darstellung von Flächen nördlich der Straße „Im Bogen“ als Wohnbaufläche beantragt hat und beantragt nunmehr die Aufnahme dieser Flächen auch in den Satzungsbereich. Darüber hinaus wendet er sich gegen die geplante Satzungsänderung zu Teilbereich 1. Er trägt vor, dass

- der vorgestellte Plan keine neu errichteten Wohnhäuser enthält und somit nicht aktuell ist,
- mit der Satzungsänderung ein Schwarzbau legalisiert wird,
- die Öffentliche Auslegung bereits ab dem 27.12.2013 durchgeführt wurde, obwohl ihm seitens der Stadt mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass hiermit nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist und
- die geplante Satzungsänderung zu einer Ungleichbehandlung seiner Grundstücke führt, falls diese nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Abwägung:

Die Parzellen des Antragstellers liegen am nördlichen Siedlungsrand von Mittelscheid und grenzen unmittelbar an die Satzung an. Durch die jetzige Satzung ist der Ortsrand an dieser Stelle bereits eindeutig definiert; bei einer Hereinnahme der Grundstücke des Herrn O. würde eine klare Siedlungskante wieder aufgebrochen. Eine Bebauung in 2. Reihe, die im Übrigen im gesamten Hennefer Stadtgebiet aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht ist, würde sich auf das Landschaftsbild negativ auswirken und der angestrebten Ortsrandabrundung zuwiderlaufen. Es reicht nicht aus, dass die Flächen des Antragstellers an den Innenbereich grenzen. Nur soweit – sachlich und räumlich – eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. An der erforderlichen Prägung fehlt es jedoch gerade hier. Eine Bebauung wäre somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, sie käme vielmehr einer Zersiedelung der Landschaft gleich.

Hinzu kommt, dass die Erschließung in diesem Bereich nicht ausreichend gesichert ist.

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet und beherbergen einen besonders schutzwürdigen Boden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit. Von einer baulichen Entwicklung sollte daher auch aus ökologischer Sicht abgesehen werden.

Die beantragten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet. Dagegen erfolgt die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage noch außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Daher sind diese Flächen nicht miteinander vergleichbar.

Eine Satzung nach § 34 BauGB regelt grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Ob dabei alle vorhandenen Wohngebäude eingezeichnet sind, ist insofern unerheblich. Im Übrigen wird als Grundlage für einen solchen Plan stets die Deutsche Grundkarte verwendet. Dieses Kartenwerk enthält naturgemäß nur solche Gebäude, die deren Besitzer haben einmessen lassen.

Die Ankündigung, dass mit der Öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen ist, bezog sich auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet. Ab dem 27.12.2013 wurde hingegen das



Beteiligungsverfahren für die Satzungsänderung Mittelscheid durchgeführt.

Aus den vorgenannten Gründen können die Flächen des Herrn O. nicht in die Satzung miteinbezogen werden.

noch zu B1 – B3, Herren J. und O., Hennef
mit ergänzendem Schreiben vom 03.02.2014

Stellungnahme:

Die Herren J. und O. wenden sich gegen den Abwägungsvorschlag zu ihren Anträgen vom 23.01.2014 und bitten nochmals um Erklärung, warum ihre Grundstücke anders beurteilt werden als die Grundstücke, die mit der 2. Satzungsänderung in die Abgrenzungssatzung von Mittelscheid aufgenommen werden sollen.

Sie weisen darauf hin, dass die auf ihren Parzellen befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung nicht berührt werden und dass ihre Parzellen, im Vergleich zu denen, die in die Satzung mitaufgenommen werden sollen, bereits erschlossen sind.

Schließlich weisen sie die Aussage, dass die Deutsche Grundkarte nur ordnungsgemäß eingemessene Gebäude enthalte, zurück.

Abwägung:

Der Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche, wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt und im Mai 2008 zur Rechtskraft geführt. Die beantragten Flächen der Herren J. und O. liegen darin im Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt Hennef ist hier nicht Satzungsgeber. Sie ist jedoch an die Festsetzungen, die der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde getroffen hat, gebunden. Die angesprochene Erweiterung im Westen der Ortslage erfolgt hingegen außerhalb der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung. Insofern sind die Voraussetzungen für die jeweiligen Grundstücke zum heutigen Zeitpunkt nicht vergleichbar. Der Plan, den die Herren J. und O. ihrer Stellungnahme vom 03.02.2014 beigelegt haben, gibt nicht den aktuellen Sachstand wieder. Er kann in die Entscheidung über die Anträge nicht einfließen, da diese nur nach der heute geltenden Rechtslage zu beurteilen sind.

Ob Bäume der dort befindlichen Streuobstwiesen durch eine etwaige Bebauung tangiert werden oder nicht, ist für die Beurteilung der Anträge letzten Endes nicht maßgeblich, da der Landschaftsschutz als öffentlicher Belang mit hohem Stellenwert dem Anliegen der Herren J. und O. entgegensteht.

Auch vermag die zum heutigen Zeitpunkt fehlende Erschließung der Grundstücke im Westen der Ortslage keine andere Entscheidung herbeizuführen. Maßgeblich ist hier allein, dass diese erschlossen werden können. Auf die Fertigstellung der Erschließungsanlagen kommt es insofern nicht an.

Zur Kartengrundlage ist folgendes zu sagen: Die Stadt zeichnet ihre Pläne auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte, die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt wird. Hierin sind nur solche Gebäude verzeichnet, die deren Besitzer haben einmessen lassen. Die Deutsche Grundkarte wird in einem Rhythmus von jeweils mehreren Jahren aktualisiert, so dass es unwahrscheinlich ist, dass in den hier gezeichneten Plänen stets alle Gebäude enthalten sind. Da eine Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) immer nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt, kommt es auf die Darstellung der



Gebäude jedoch auch nicht an.

zu T1, WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Sieg, Siegburg
mit Schreiben vom 02.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen nicht. Es wird jedoch auf eine Mittelspannungsfreileitung im Änderungsbereich an der „Mertener Straße“ hingewiesen und darum gebeten, diese in die Satzung zu übernehmen und den Eigentümer aufzufordern, sich frühzeitig mit der WESTNETZ GmbH in Verbindung zu setzen, um geeignete Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Leitung wird in den Plan nachrichtlich aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Satzungs Begründung.

zu T2, RSAG AÖR, Siegburg
mit Schreiben vom 13.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen grundsätzlich nicht. Es wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Satzungsänderung ergeben sich nicht.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
mit Schreiben vom 14.01.2014

Stellungnahme:

Bedenken gegen die geplante Satzungsänderung bestehen grundsätzlich nicht. Es wird jedoch angeregt, die für den Änderungsbereich 2 als Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 184 vorgesehene Anpflanzung von 9 Obstbäumen direkt im Anschluss an den Änderungsbereich 2 in dem als Dauergrünland genutzten Teil des Flurstücks durchzuführen, damit der östliche Teil des Flurstücks weiterhin als Ackerland genutzt werden kann.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungs Begründung wird um die Anregung zu der Anordnung der Obstbäume ergänzt. Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist nach dem derzeitigen Stand



nicht erforderlich.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund
mit Schreiben vom 16.01.2014

Stellungnahme:

Die Satzungsgebiete befinden sich über dem auf Blei-, Kupfer- und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Ravenstein“, dessen Eigentümerin die Stolberger Telecom AG i. L. ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Änderungsbereiche 1 und 2 ist nicht zu rechnen. Da es der Bezirksregierung Arnsberg jedoch nicht möglich ist, eine Aussage zu möglichen zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten zu machen, wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der Stolberger Telecom AG i. L. in Verbindung zu setzen.

Abwägung:

Die Stolberger Telecom AG i. L. wurde mit Schreiben vom 23.01.2014 am Verfahren beteiligt. Bis zum Versand der Nachtragsunterlagen zu dieser Sitzung lag keine Stellungnahme von dort vor. Sofern die Telecom AG i. L. sich noch äußern sollte, wird deren Schreiben zur Sitzung des Stadtrates am 31.03.2014 nachgereicht. Da die Telecom AG i. L. sich jedoch bereits gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg dahingehend geäußert hat, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, wird nicht davon ausgegangen, dass sich jetzt im Zuge von deren Beteiligung Anhaltspunkte ergeben, die der geplanten Satzungsänderung entgegenstehen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg
mit Schreiben vom 21.01.2014

Stellungnahme:

Bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hatte der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2013 zu Änderungsbereich 1 dahingehend Stellung genommen, dass eine Arrondierung der Ortslage durch dieses Grundstück nicht gesehen wird und die Darstellung als „Wohnbaufläche“ einen neuen Siedlungsansatz in Richtung Westen darstellt. Sofern nur die Parzelle 173 in die Satzung einbezogen wird, bestehen aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken. Für den derzeit geplanten Zuschnitt des Änderungsbereichs 1 wird unverändert an der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.03.2013 festgehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Änderungsbereich 1:

Die Bewertung des Biotoptyps EB 31 mit 13 Biotopwertpunkten (BWP) kann durch die Anrechnung von 2 BWP für das Kriterium Vollkommenheit grundsätzlich mitgetragen werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte es jedoch noch begründet werden.

Änderungsbereich 2:

-Landschaftspflegerische Kurzaussage



Die Bewertung des Biotoptyps BF 51 mit 13 BWP in Ziffer 4.4.1 steht im Widerspruch zu der Bilanzierung des Biotoptyps unter Ziffer 4.4.2 mit 12 BWP. Hierzu sollte noch eine ergänzende Klarstellung bzw. Erläuterung erfolgen.

Bodenschutz

In der landschaftspflegerischen Kurzaussage zum Eingriff in Natur und Landschaft werden im Kapitel 3.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Boden/Wasser vorgeschlagen.

Die unter Punkt 2 getroffene Aussage, dass nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften die Entsorgung von ausgehobenem Boden nachweispflichtig ist, ist nicht richtig. Es wird daher angeregt, Punkt 2 wie folgt zu ändern:

2. Aushubmassen sind einer funktionsgerechten Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweispflichtig (obligatorisches Nachweisverfahren). Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine Auskunftspflicht. Der Verbleib der entsorgten Böden ist zu belegen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Ferner wird angeregt, die Liste der aufgeführten Maßnahmen wie folgt zu ergänzen:

Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit geringem Bodendruck erfolgen.

Nichtbebaubare Bereiche innerhalb der Grundstück sollten nicht befahren oder als Lagerflächen / Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.

Baustellenzufahrten und Baustraßen sind bodenschonend und rückbaubar zu errichten. Nach Bauabschluss sind diese, einschließlich einer sachgerechten Gefügemelioration, zurückzubauen.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o. g. Verpflichtung sind Bereiche die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig ist.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.



Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregung wird bezüglich der geforderten Herausnahme der Parzelle Nr. 172 aus dem Satzungsbereich zurückgewiesen, da der Bereich südlich der Flächen ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist und die Fläche auch bereits erschlossen ist. Außerdem handelt es sich hier nicht um eine fingerartige Ausuferung in die Landschaft und die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich kann also durchaus als Arrondierung betrachtet werden. Aus diesem Grund ist es auch vorgesehen, die Darstellung als „Wohnbaufläche“ zum Entwurf des Flächennutzungsplans beizubehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Eingriffsregelung zu Änderungsbereich 1 wird um eine kurze Begründung zur Anzahl der in die Bilanzierung eingeflossenen Biotopwertpunkte ergänzt.

In der Landschaftspflegerischen Kurzaussage erfolgt zu den Bewertungen des Biotoptyps in Ziffer 4.4.1 und in Ziffer 4.4.2 eine ergänzende Klarstellung.

Zu den übrigen Anregungen ist zu sagen, dass eine Satzung nach § 34 BauGB grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt. Die Frage der Bebaubarkeit von Grundstücken beurteilt sich dann in diesen Fällen nach dem Kriterium des „Einfügens“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die übrigen Anregungen sind somit nicht geeignet, wie bspw. bei einem Bebauungsplan, in textlichen Festsetzungen verankert zu werden, sondern werden auf der Ebene der Baugenehmigungen geprüft. Sie werden daher in diesem Verfahren nunmehr in folgender Weise berücksichtigt:

Bodenschutz

Punkt 2 unter Kapitel 3.1 der Landschaftspflegerischen Kurzaussage wird gemäß der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises geändert. Die Liste der aufgeführten Maßnahmen wird entsprechend ergänzt.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Landschaftspflegerische Kurzaussage wird um einen Hinweis zur Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Abfallwirtschaft

Die Landschaftspflegerische Kurzaussage wird um einen Hinweis zum Einbau von Recyclingbaustoffen ergänzt.

Einsatz erneuerbarer Energien

Die Begründung wird um einen Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien ergänzt.



Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren
Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- unitymedia kabel bw
- PLEdoc GmbH
- Westnetz GmbH, Speziaalservice Strom
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Wahnachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- BR Köln, Dez. 33, Landeskultur u. -entwicklung

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194), werden die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4, als Satzung und die Begründung unter Einbezug der Ergänzung von TOP 1.41.1 hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.02.2014

Schriftführer
Marion Holschbach



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3441
Datum: 20.03.2014

TOP: 2.4
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung, Abtl. 61.2 -Regional-/ Bauleitplanung
mit Schreiben vom 15.08.2013

Stellungnahme:

Altlasten:

Der Planbereich umfasst die Fläche des heutigen Baubetriebshofes der Stadt Hennef. Dieser Betriebsstandort ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209-2053 registriert. Aufgrund der hierzu vorliegenden Untersuchungsergebnisse wird angeregt, die Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan zu kennzeichnen sowie im Umweltbericht zu thematisieren.

Des Weiteren ist die Zufahrt zum heutigen Baubetriebshof Teil eines Altstandortes, der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer

5209-0106 erfasst ist. Generell wurde der Verdacht für diese Fläche bei der derzeitigen Nutzung ausgeräumt. Über den Bereich der Zufahrt liegen jedoch keine Bodenuntersuchungen vor. Es wird angeregt, dies in geeigneter Form im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Abwasser:

Das anfallende Niederschlagswasser kann wie geplant über das bestehende Trennsystem entwässert werden. Sofern teilweise eine Entwässerung über Muldenversickerung in das Grundwasser dennoch erfolgen sollte, ist ein gesonderter wasserrechtlicher Erlaubisantrag dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, vorzulegen.

Straßenverkehr:

Es wird auf das Schreiben des Straßenverkehrsamtes, Abteilung Verkehrssicherung vom 13.03.2013 (AZ: 36.11 72 114-310/12) verwiesen.

Schreiben vom 13.03.2013

Grundvoraussetzung für die Zustimmung zu einer Maßnahme dieser Größenordnung muss es sein, trotz des erzeugten Neuverkehrs einen leistungsfähigen Verkehrsablauf im umliegenden Straßennetz sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall ist die verkehrliche Situation bereits im Bestand zeitweise problematisch. Vor allem zu Zeiten geschlossener Schranken des unmittelbar benachbarten plangleichen Bahnübergangs der L 125 ist die Verkehrslage auf dem gesamten Streckenzug zwischen der Anschlussstelle der BAB 560 und dem Kreisverkehr L 333/ L 125n/ Emil-Langen-Straße durch erhebliche Rückstaubildung geprägt.

Hintergrund der bisher aus fachlicher Sicht kritischen Haltung war die Fragestellung, ob der entstehende Neuverkehr durch die Ansiedlung eines ALDI-Marktes den Verkehrsablauf weiter verschärfen wird. Die im Rahmen der vorgeschalteten Verfahrensschritte (Anpassung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes) durchgeführte Verkehrsuntersuchung mittels Einzelknotenbetrachtung nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Fassung 2005) konnte diesen Nachweis aus methodischen Gründen nicht erbringen. Daher wird die Entscheidung begrüßt, die Interaktion der einzelnen Ziel- und Quellverkehre mit Hilfe einer mikroskopischen Verkehrssimulation zu untersuchen, da es die einzige Möglichkeit darstellt, den Verkehrsablauf im Planungsstadium realitätsnah beurteilen zu können.

Zwar bietet die im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.01.2013 präsentierte Simulation im Detail Raum für eine feinere Kalibrierung der festzusetzenden Entscheidungsparameter für das örtlich nachzubildende Fahrverhalten (u.a. Wahl der Zeitlücke zum Ein- und Abbiegen). Dennoch bildet der sich einstellende Verkehrsablauf auch mit dem angesetzten standardisierten Verhaltensmuster eine leistungsfähige Funktionstüchtigkeit der in Rede stehenden Verkehrsanlage ab. Auch die ausgewerteten Verlustzeiten der Linksabbieger in die Obere Siegstraße lassen - trotz deutlicher Schwankungen - keine grundsätzlichen Leistungsfähigkeitsdefizite erkennen.

Vor diesem Hintergrund wird keine Notwendigkeit gesehen, die zuvor vorgebrachten Bedenken gegen die Neuansiedlung eines ALDI-Marktes weiter aufrecht zu erhalten. Sollten sich zukünftig bei entsprechender Rückstausituation Verlagerungen des abfließenden Quellverkehrs vom ALDI-Parkplatz mit südlich gelegenem Fahrziel auf die Obere Siegstraße und damit in das angrenzende Wohngebiet einstellen, wird gebeten dieser Entwicklung zum Schutz der Wohnbevölkerung mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf einen mittelfristig nahezu störungsfreien Verkehrsablauf auf dem Straßenzug der L 333 zwischen BAB 560 und der derzeit wirtschaftlich ertüchtigten Ladestraße wird gebeten, den avisierten niveaufreien Umbau des Bahnübergangs der L 125 gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau NRW weiter zielgerichtet zu verfolgen und hierzu im Bedarfsfall Unterstützung angeboten.

Abwägung:

Altlasten:

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die Fläche Nr. 5209-2053 wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet und die Begründung unter Kap. 5.5 entsprechend ergänzt. Im Umweltbericht ist dies bereits ausreichend thematisiert.

Die Fläche Nr. 5209-0106 wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Diese Fläche bleibt auch weiterhin überwiegend versiegelt und dient als Zufahrt. Die bisherige Nutzung bleibt also bestehen und der Verdacht kann weiterhin ausgeräumt bleiben. Die Begründung wird unter Kap. 5.5 ebenfalls um die hier aufgeführten Informationen ergänzt.

Abwasser:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuell ist vorgesehen im Trennsystem zu entwässern und an die vorhandenen Kanäle Regenwasser- und Schmutzwasserkanal in der Zufahrt zum Plangebiet anzuschließen. Falls doch eine Versickerung geplant wird, ist der o.a. Hinweis im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Straßenverkehr:

Die zuvor vorgebrachten Bedenken gegen die Neuansiedlung eines ALDI-Marktes werden, aufgrund der in einer Mikrosimulation dargestellten grundsätzlichen Leistungsfähigkeit, zurückgezogen. Die verkehrliche Entwicklung in diesem Bereich nach Ansiedlung des Discounters wird auch durch die Stadt beobachtet. Sollten sich zukünftig bei entsprechender Rückstausituation Verlagerungen des abfließenden Quellverkehrs vom ALDI-Parkplatz mit südlich gelegenen Fahrziel auf die Obere Siegstraße und damit in das angrenzende Wohngebiet einstellen, wird dieser Entwicklung zum Schutz der Wohnbevölkerung mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt.

Der Anregung zur Verkehrssituation ist somit ausreichend Rechnung getragen.

zu T2, Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde

mit Schreiben vom 20.08.2013

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 17.07.13 wurde erstmals im Rahmen des Anhörungsverfahrens die beabsichtigte Ansiedlung des ALDI - Marktes auf dem Gelände des Baubetriebshofes mitgeteilt. Gegen den Planinhalt bestehen von hier aus keine Bedenken. Die zwangsläufig mit der Realisierung des Plans verbundenen Verkehrsprobleme liegen außerhalb des Planentwurfes. Die Plangrenze liegt an der Einfahrt auf die Obere Siegstraße. Im weiteren Verlauf mündet diese auf die Bröltalstraße.

Derzeit sind die Straßen wie folgt belastet:

L 333 - 9598 Kfz/Tag und

L 125 - 6546 Kfz/Tag.

Durch die Ansiedlung wird lt. Gutachter bis 2025 eine Zunahme der PKW um 7 % und LKW um 27 % erfolgen. Das Gutachten berücksichtigt jedoch nicht die Zunahme aufgrund des Ausbaus der Ladestraße, so dass die Belastung noch weiter steigen dürfte. Bereits jetzt kommt es durch den Bahnübergang „An der Brölbahn“ / „Bröltalstraße“ zu Rückstaus bis in den Kreisverkehr an der „Emil Langen Straße“.

Für die Abwicklung des gesamten Verkehrs zum ALDI - Markt ist die Einmündung denkbar ungeeignet.

Die Lage zwischen dem Kreisel „Emil Langen Straße“ und der L 125 führt bereits jetzt zu Rückstaus insbesondere bei geschlossener Schrankenanlage. Das Abfließen von Rechtsabbiegern ist jetzt schon teils eingeschränkt, Linksabbieger aus der Oberen Siegstraße kommen kaum weg. Bei Linksabbiegern, die längere Wartezeiten haben, steigt zudem die Risikobereitschaft, was auch ein erhöhtes Unfallrisiko beinhaltet. Es stellt sich die Frage, ob hier das Linksabbiegen überhaupt zugelassen werden sollte?

Zielverkehr auf der L 125 in die Obere Siegstraße dürfte aus Richtung BAB - Anschlussstelle unproblematisch sein (Rechtsabbieger), in Gegenrichtung dürfte der Linksabbieger den Geradeausverkehr behindern. Das Linksabbiegen sollte hier auf jeden Fall unterbunden werden. Eine Zufahrt über den Kreisel als Rechtsabbieger, ist durchaus zumutbar. Mit der Ansiedlung eines Discounters ist regelmäßig auch die Aufstellung von Hinweis- und Werbeschildern verbunden. Dies steigert zusätzlich die bereits vorhandene Reizüberflutung und wirkt sich kontraproduktiv auf die Verkehrssicherheit aus. Eine sinnvolle Alternative wäre eine „Gemeinschaftsausfahrt“ für ALDI, Fressnapf über den Parkplatz vor „Fressnapf“, die in den Kreisel mündet.

Insgesamt wird der Knoten L 333 / Obere Siegstraße für denkbar ungeeignet für die Bewältigung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre bewertet und es bestehen daher starke Bedenken. Die Zunahme von Verkehrsproblemen in diesem Bereich wird für vorprogrammiert gehalten.

Abwägung:

Die Bedenken hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsprobleme werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ist jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete betrachtet worden. Das Gutachten zum „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegstraße“, IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde im Februar 2012 geändert und dabei ergänzt um Ziffer 2., Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. Ladestraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept.2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Außerdem wurde durch die Brilon Bondzio Weiser GmbH eine „Verkehrstechnische Überprüfung der Anbindung eines Aldi-Marktes an die Obere Siegstraße in Hennef“ in Form einer mikroskopischen Simulation des Verkehrsablaufes durchgeführt. Die Simulation erfolgte auf Grundlage der Verkehrsnachfragedaten des Büros IGEPA mit Stand vom 14.02.2012. Demnach ist die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der Anbindung des Aldi-Marktes an die Obere Siegstraße sowohl bei der heutigen als auch bei der zukünftigen Verkehrsführung der L 125 gewährleistet. Die zukünftige Verkehrsnachfrage im Prognosefall 2025 kann an der vorfahrtgeregelten Einmündung abgewickelt werden. In der Zufahrt Obere Siegstraße wird größtenteils eine Qualität des Verkehrsablaufes erreicht, die der Stufe D („Ausreichend“) entspricht. Zeitweise können jedoch auch deutlich höhere Zeitverluste auftreten. Es empfiehlt sich, das Linksabbiegen von der Bröltalstraße in die Obere Siegstraße vorerst zu unterbinden. Im künftigen Zustand des Straßennetzes (Beseitigung des BÜ) sollte es zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen, die im Weiteren zu befolgen sind, können die geäußerten Bedenken zur Verkehrssituation daher zurückgewiesen werden.

Die Bedenken hinsichtlich einer Reizüberflutung durch Werbeanlagen werden aufgrund der rückwärtigen Lage des Grundstücks nicht geteilt.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 26.08.2013

Stellungnahme:

Das o.g. Plangebiet grenzt an den Abschnitt 2,2 der Landesstraße L333 Ortsdurchfahrt an. Somit sind die Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Straßenbulasträgers keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings möchte der Stellungnehmer aus straßenplanerischer Sicht einen Hinweis geben. In dem o. g. weiteren Schritt der Bauleitplanung zu dem Vorhaben Lebensmitteldiscounter an der Bröltalstraße wird die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.100 m² angekündigt.

Der LS NRW empfiehlt der Stadt Hennef aus diesem Grund eine Aktualisierung der Verkehrlichen Gutachten, die den Zusammenhang der beiden Maßnahmen B-Plan Nr. 01.26 und 01.03 berücksichtigen. Es werden aus der Sicht der Straßenbauverwaltung immense Auswirkungen auf den zukünftig herbeigeführten Straßenverkehr auf den klassifizierten Straßen gesehen, dessen Entwicklung durch die Vorhaben der Stadt Hennef für den östlichen Stadtrand mit Schwierigkeiten verbunden sein können.

Abwägung:

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 wurde bereits eine Vielzahl von Gutachten und Untersuchungen erbracht, die auch bereits die verkehrsrelevanten Aspekte hinsichtlich eines großflächigen Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von 1.100 qm untersucht sowie die beiden Maßnahmen BP Nr. 01.26 Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung und BP Nr. 01.03 Ladestraße im Zusammenhang betrachtet haben.

Im Ergebnis bescheinigen zwei voneinander unabhängige Gutachter, dass die Veränderungen der Verkehrsnachfrage, die durch das jeweils andere Bauvorhaben ausgelöst werden, im Rahmen der Prognose-/ bzw. der Sicherheitszuschläge liegen, die in den zur Überprüfung der Verkehrsablaufes herangezogenen Belastungsfällen bereits enthalten sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der einzelnen Gutachten auch dann Gültigkeit haben, wenn nicht nur das darin untersuchte Bauvorhaben, sondern auch das jeweils andere Bauvorhaben realisiert wird.

Der Forderung des Landesbetriebes zur Erstellung eines die beiden Bauleitpläne behandelnden Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der 11. Änderung jedoch nicht entsprochen und ist auch für die 12. Änderung aus folgenden Gründen nicht notwendig: beide Planungen sind Gegenstand jeweils eigener Bauleitplanverfahren mit zugehörigen Planungen und (u.a.) Verkehrsgutachten. In beiden Bauleitplanverfahren wird jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete untersucht (siehe hierzu ausführlich: Zusammenfassende Stellungnahme der BBE, Bochum, 05.03.2012). Zudem wurden beide Verkehrsuntersuchungen ergänzt um Aussagen zur Berücksichtigung des jeweils anderen Vorhabens. Die Verkehrsuntersuchung zu „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegstraße“, IGEP Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde geändert im Februar 2012 und dabei ergänzt um Ziffer 2., Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. Ladestraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits

in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept.2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Eine Aktualisierung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 10.07.2012 verwiesen, in der die Bedenken zurückgezogen wurden, da folgende Voraussetzung erfüllt wird: die Stadt ist sich der Situation bewusst und trägt hier die volle Verantwortung für die Auswirkungen der geplanten Änderungen. Außerdem werden die Hinweise zu einzelnen offenen Fragen zur Verkehrssicherheit in den vorgelegten Planunterlagen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 10.07.2012, dass entgegen der Aussagen der Sicherheitsaudits keine Baufreigabe der Planung durch den LS NRW erfolgen kann, wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Mit Datum vom 08.08.2013 wurde die Verwaltungsvereinbarung L 333 (Bröltalstr.) / Obere Siegstr. – Umbau des Knotenpunktes (Nr.45-12-9415) zwischen Landesbetrieb Straßenbau NW und der Stadt Hennef (Sieg) geschlossen und damit ist die vertragliche Freigabe der Maßnahme erfolgt.

zu T4, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
mit Schreiben vom 05.08.2013

Stellungnahme:

Der BUND NRW trägt in dem Verfahren die folgenden Anregungen vor und bittet darum, diese im Verfahren zu berücksichtigen:

Für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 sieht der Vorentwurf der textlichen Fassung vor, die Stellplatzbegrünung mit "Kleinkroniger Winterlinde" und "Baumhasel" zu gestalten. Wir regen an, an der Stelle an, auf diese beiden Arten zu verzichten und durch eine gewöhnliche Wuchsform der Winterlinde zurückzugreifen, bzw. die aus dem vorderen Orient stammende Baumhasel durch eine heimische Art zu ersetzen.

Begründung: Die "Kleinkronige Winterlinde" (*Tilia cordata* 'Rancho') bildet durch ihre besondere Wuchsform Steilläste aus. Diese Steilläste haben die Eigenschaft, insbesondere im Alter an ihren Achseln nicht mit dem Stamm zu verwachsen. In der Astachsel bleibt die Rinde als Trennschicht von Ast zu Stamm erhalten und verhindert somit das Zusammenwachsen der Holzpartien. Mittelfristig werden Bäume mit Steilastbildung, insbesondere auf Parkplätzen, zu Gefahrenbäumen, welche dann vorzeitig beseitigt werden müssen. Daher regen wir die Verwendung der natürlichen Form der Winterlinde an, bei der das Problem der Steilastbildung nicht auftritt. Da die Baum-Hasel keine heimische Art ist und durch die Bildung und das Abfallen von Nüssen ungünstig für die Fahrzeuge und Passanten ist, schlagen wir vor, auch hier eine unkomplizierte, einheimische Art zu verwenden. Da bereits zwei *Sorbus*-Arten gepflanzt werden, regen wir an, eine weitere Art zu verwenden. Hier bietet sich die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) vorzugsweise an.

Bezüglich der versiegelten und noch zu versiegelnden Flächen böte sich eine Versickerung vor Ort an. Die Gestaltung eines Versickerungsteiches führte folgend zu einer klimatisch und ökologisch Aufwertung des Bereiches. Die Einleitung in die Kanalisation oder die Abführung der Niederschlagswässer in die Sieg, führt zu den bekannten Problemen der Überlastungen der Kläranlagen bei Starkregen und die negativen Hochwasserereignisse in der Sieg und dem Rhein. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen auf die chemischen und biologischen Faktoren des Gewässerkörpers und der Biozönose Sieg (Übersäuerung). Auf eine aufschlüsselnde Erläuterung bezüglich dieser Faktoren, wird an dieser Stelle verzichtet.

Da Dachflächen von Discountmärkten in der Regel mit Kiesbeschwerungen versehen werden, regen wir an, die Dachfläche als Gründach zu gestalten. Dies hätte die Vorteile der guten Isolierung des Gebäudes, der Rückhaltefähigkeit von Niederschlagswässern, der kleinklimatische Stabilisierung des Umfeldes, der ökologischen Nutzbarkeit für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und nicht zuletzt der optischen Aufwertung des Gebietes.

Den Änderungen bezüglich der Fläche des Bebauungsplans Nr. 01.26 stehen wir für Umwelt und Naturschutz nicht grundsätzlich entgegen. Eine ökologische Aufwertung, wie oben angeregt, wird, insbesondere wegen der Nähe zum Naturschutz- und FFH-Gebiet, als Ausgleich aber für angemessen gehalten.

Abwägung:

Die Anregungen zur Pflanzenauswahl werden wie folgt zurückgewiesen: Die Hinweise des BUND zur Baumartenwahl wurden durch das Umweltamt der Stadt Hennef geprüft. Demnach weisen die vorgeschlagenen Arten gravierende Nachteile auf, so dass auch weiterhin die im Hennefer Stadtgebiet bewährten Arten vorgeschlagen werden. Die *Tilia cordata* ‚Rancho‘ ist sehr geeignet für das Stadtklima, da sie als gesund und anspruchslos gilt. Außerdem wird im Gegensatz zu anderen Linden kaum oder kein Honigtau gebildet. Die *Sorbus torminalis* gilt als absolut ungeeignet für Parkplätze. Diese Baumart benötigt ein Waldklima, welches auf Parkplätzen nicht zu finden ist. Als einheimischer Baum, der sehr gut für Parkplätze geeignet ist, wird die *Carpinus betulus* bezeichnet. Diese verträgt Trockenheit und ist anspruchslos.

Die Anregungen zum Thema Entwässerung werden zurückgewiesen: Das aktuelle Plan-konzept sieht eine Entwässerung durch Anschluss an die vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanal (Trennsystem) in der Zufahrt zum Plangebiet vor. Kapazitätsprobleme bestehen nicht. Aufgrund des engen Grundstückszuschnitts und des erforderlichen Raumprogramms ist die Unterbringung eines Versickerungsteiches nicht möglich. Da nach § 51 LWG die Pflicht zur Versickerung nicht vorrangig besteht, wird hiervon abgesehen.

Die Anregung zu Gestaltung der Dachflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen lassen grundsätzlich eine Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu. Dies ist auf Ebene der nachfolgenden Ausführungsplanung zu regeln und nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

zu T5, Bezirksregierung Köln, Dez. 33

mit Schreiben vom 30.07.2013

Stellungnahme:

Gegen die Planung sind aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T6, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 07.08.2013

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich nicht im Bereich verliehener Bergwerksfelder. Es ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert und daher nicht mit bergbaulichen Nachwirkungen zu rechnen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, rhenag

mit Schreiben vom 26.07.2013

Stellungnahme:

Anbei die entsprechenden Bestandspläne im Maßstab 1:1.000. Aus diesen ist zu erkennen, dass im umfassten Gebiet Versorgungsanlagen bestehen, die in ihrem Bestand zu sichern und zu schützen sind.

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften usw.) beachtet werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich hierbei um Hausanschlussleitungen, die im Rahmen der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind. Die Begründung wird um die Information ergänzt.

zu T8, ARS, AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

mit Schreiben vom 12.08.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters am Ergänzungsstandort „Bröltalstr. /Emil-Langen-Straße“ wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sicherheitstechnischen Anforderungen BGI 5104 sind in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

zu T9, amprion

mit Schreiben vom 17.07.2013

Stellungnahme:

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitung des Unternehmens. Ferner wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle in Frage kommenden Versorgungsträger sind im Verfahren beteiligt worden.

zu T 10, unitymedia

mit Schreiben vom 30.07.2013

Stellungnahme:

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der unitymedia.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 18.10.2013

Stellungnahme:

Für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 sieht der Vorentwurf der textlichen Fassung vor, die Stellplatzbegrünung mit "Kleinkroniger Winterlinde" und "Baumhasel" zu gestalten. Es wird angeregt, die genannten Arten durch die Nominatform der Winterlinde und der Elsbeere zu ersetzen.

Die Anregungen wurden mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Elsbeere eine Waldbaumart sei und nicht für Parkplatzbegrünung geeignet ist, da sie Waldklima benötige um dauerhaft existieren zu können.

Diese Aussage wird zurückgewiesen. Insbesondere die Elsbeere ist eine wärmeliebende und trockenheitsresistente Art und kommt natürlicherweise insbesondere auf nach Süden ausgerichteten und besonders wärme- und trockenheitsgeprägten Standorten vor. Ihr entspricht somit einem Standort "Parkplatz" viel mehr als einer Winterlinde, welche am wenigsten auf mäßig trockenen Standorten gedeihen kann. Der Terminus "Waldbaumart" ist keine wissenschaftlich festgeschriebene Bezeichnung für eine Baumarteneinteilung, zumal Wälder unterschiedliche Klimata aufweisen, wie etwa Sumpfwälder gegenüber Gipfelwäldern. Vielmehr ist auch die Winterlinde ein Baum, welcher natürlicherweise in Wäldern vorkommt. Der Argumentation kann in dieser Frage also keinesfalls gefolgt werden. Die Entscheidung, die Baumhasel, durch die Hainbuche zu ersetzen, wird begrüßt. Es wird aber nicht empfohlen, schmalkronige Sorten (Pyramiden-Hainbuchen) mit Steilastbildung, zu verwenden. Die Probleme dieser Sorten, wie frühzeitiger Astverlust und -instabilität sowie der daraus resultierenden vollständigen Beseitigung der Gefahrenbäume vor Erreichen ihrer Endgröße, kann so umgangen werden.

Der BUND würde sich freuen, wenn die Stadt Hennef ihn über die Entscheidung zum Gründach, in der Ausführungsphase informieren würde.

Abwägung:

Die Anregungen zur Pflanzenauswahl werden wie folgt zurückgewiesen: Neben den bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgezeigten Vor- und Nachteile zu den aufgezeigten Baumarten wird eine Begrünung der Parkplätze mit der Elsbeere oder der Winterlinde auch weiterhin abgelehnt.

Dies wird begründet mit den Früchten der Elsbeere und den Ausscheidungen der Winterlinde (sog. Honigtau), welche zu unnötigen Konflikten mit den parkenden Autos führen können. Außerdem wird die Elsbeere nicht auf der GALK-Straßenbaumliste genannt und ist daher für den Straßen- und Parkplatzbereich nicht geeignet. Daher wird die Verwendung der Hainbuche (*Carpinus betulus*) und des Feldahorns (*Acer campestre*) empfohlen.

Allgemein ist diese Entscheidung jedoch nicht Thema des Bebauungsplanes. Hier wird in den Textlichen Festsetzungen lediglich eine Auswahl der möglichen Baumarten durch sogenannte Pflanzlisten vorgegeben. Die Entscheidung welche der in der Pflanzliste aufgeführten Baumarten letztlich gepflanzt wird, ist dem Bauherrn überlassen.

Inhaltlich befasst sich die 12. Änderung des Bebauungsplanes in der Hauptsache mit der Heraufsetzung der Verkaufsfläche von 800m² auf 1.100m² (Großflächiger Einzelhandel). Die Kubatur der bereits genehmigten Ausführungsplanung zu diesem Vorhaben (800er Markt) bleibt unverändert. Ein Gründach ist demnach nicht vorgesehen.

zu T2 ARS, AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters am Ergänzungsstandort „Bröltalstr. /Emil-Langen-Straße“ wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Sicherheitstechnischen Anforderungen BGI 5104 sind in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW
mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 21.06.2013 wurde eine zur Bauausführung freigestempelte Entwurfsplanung zugesandt.

Mit den beiden Schreiben vom 17.07.13 und 07.11.13 wird die Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.100 m² angekündigt und somit wird im Nachgang massiv die Grundlage der Bauleitplanung verändert.

Somit entfällt auch die Grundlage zur Ausrichtung der Erschließungsplanung und die Genehmigung zu der Planung wird zurück, bis die Stadt Hennef neue entsprechende Nachweise zur Prüfung vorlegt. Anschließend folgt ein neuer Abstimmungsprozess.

Abwägung:

Im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 wurde bereits eine Vielzahl von Gutachten und Untersuchungen erbracht, die auch bereits die verkehrsrelevanten Aspekte hinsichtlich eines großflächigen Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von 1.100 qm untersucht sowie die beiden Maßnahmen BP Nr. 01.26 Frankfurter Straße/ Bröltalstraße/ Kleine Umgehung und BP Nr. 01.03 Ladestraße im Zusammenhang betrachtet haben.

Im Ergebnis bescheinigen zwei voneinander unabhängige Gutachter, dass die Veränderungen der Verkehrsnachfrage, die durch das jeweils andere Bauvorhaben ausgelöst werden, im Rahmen der Prognose-/ bzw. der Sicherheitszuschläge liegen, die in den zur

Überprüfung des Verkehrsablaufes herangezogenen Belastungsfällen bereits enthalten sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der einzelnen Gutachten auch dann Gültigkeit haben, wenn nicht nur das darin untersuchte Bauvorhaben, sondern auch das jeweils andere Bauvorhaben realisiert wird.

Der Forderung des Landesbetriebes zur Erstellung eines die beiden Bauleitpläne behandelnden Verkehrsgutachten wurde im Rahmen der 11. Änderung jedoch nicht entsprochen und ist auch für die 12. Änderung aus folgenden Gründen nicht notwendig: beide Planungen sind Gegenstand jeweils eigener Bauleitplanverfahren mit zugehörigen Planungen und (u.a.) Verkehrsgutachten. In beiden Bauleitplanverfahren wird jeweils die verkehrliche Funktionsfähigkeit der vorhandenen Nutzungen zusammen mit den neu geplanten Nutzungen und den Maßnahmen im Umfeld der Plangebiete untersucht (siehe hierzu ausführlich: Zusammenfassende Stellungnahme der BBW, Bochum, 05.03.2012). Zudem wurden beide Verkehrsuntersuchungen ergänzt um Aussagen zur Berücksichtigung des jeweils anderen Vorhabens. Die Verkehrsuntersuchung zu „Neubau eines Aldi-Marktes Obere Siegstraße“, IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Eschweiler, Februar 2011 wurde geändert im Februar 2012 und dabei ergänzt um Ziffer 2, Seite 3/12:

„In der Prognose 2025 (ohne Aldi) ist eine allgemeine Verkehrszunahme von ca. 7 % für PKW und ca. 27 % für LKW enthalten, in der auch Einzelhandelsvorhaben (wie z.B. Ladestraße) im Umfeld berücksichtigt sind. Diese o.a. Verkehrszunahmen wurden bereits in der seinerzeitigen „Verkehrsuntersuchung L 125 Bröltalstraße; BÜ Beseitigung Hennef Ost“ (Sept. 2010; AG: Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg) abgestimmt.“

Eine Aktualisierung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 10.07.2012 verwiesen, in der die Bedenken zurückgezogen wurden, da folgende Voraussetzung erfüllt wird: die Stadt ist sich der Situation bewusst und trägt hier die volle Verantwortung für die Auswirkungen der geplanten Änderungen. Außerdem werden die Hinweise zu einzelnen offenen Fragen zur Verkehrssicherheit in den vorgelegten Planunterlagen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Der Hinweis aus der Freigabe zur Bauausführung vom 21.06.2013, dass entsprechend dem Sicherheitsaudit eine Baufreigabe der Planung durch den LS NRW erfolgt ist, wurde zur Kenntnis genommen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Verkehrsgutachten zu beiden Bauleitplänen (BP Nr. 01.26 und BP Nr. 01.03), hier bereits als großflächige Einzelhandelsvorhaben eingeplant, gemeinsam betrachtet und eine Verträglichkeit festgestellt wurde.

Ein Zurückziehen der erfolgten Freigabe der Bauausführung ist daher nicht nachvollziehbar und sollte unabhängig von diesem Änderungsverfahren Gegenstand weiterer Gespräche sein.

zu T4, Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 26.11.2013

Stellungnahme:

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 bestehen keine Bedenken. Auf die auf dem Gelände befindliche Grundwassermessstelle (WTV-Nr. Pd008) wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Es wird jedoch noch einmal, wie bereits in der Stellungnahme zur 11. Änderung vom 20.10.2011 geschehen, darauf hingewiesen, dass diese Messstelle sich nicht im Eigentum des Wahnachtalsperrenverbandes befindet. Diese Messstelle wird vom wtv überwacht, Eigentümer ist gleichwohl nach vorliegenden

Erkenntnissen die Stadt Hennef. Nichtsdestotrotz besteht natürlich Interesse am Erhalt der Messstelle, um die Überwachung in diesem Bereich fortsetzen zu können.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen wurde hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse aktualisiert.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 10.11.2013

Stellungnahme:

Altlasten und Bodenschutz:

Die Ausführung in der Begründung auf Seite 25, „Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft ist nicht zu erwarten.“, ist nicht zutreffend.

Im Gutachten „Baugrund- und altlastentechnische Untersuchungen auf dem Grundstück des Bauhofs der Stadt Hennef, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, kommt der Gutachter zu der Bewertung, dass „Eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft aufgrund der offenen Bauweise der Fahrzeughalle sowie der Überdachung des Bereichs und der damit einhergehenden Unterbindung des Zutritts von Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist.“.

D. h., dass bei einer Umnutzung, z. B. einer geschlossenen Bauweise oder Entsiegelung der Fläche, eine Gefährdung zu besorgen sein kann.

Nach Durchführung der geplanten Auskoffierung des mit Aromaten belasteten Bereichs ist dann eine Gefährdung der Schutzgüter Mensch und Grundwasser nicht mehr zu besorgen, so dass die ausgewiesene Nutzung gefahrlos realisiert werden kann.

Es wird daher angeregt, die Textpassage entsprechend der Formulierung des Gutachters abzuändern.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anregung zur Formulierung zu den Altlasten berücksichtigt. Das Kapitel 5.5 in der Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Die Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien wird ebenfalls berücksichtigt und das Kapitel 5.8 der Begründung entsprechend angepasst.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) werden der Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 12. Änderung, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 16.10.2013 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 18.02.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 20.03.2014


K. Pipke





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3409
Datum: 20.03.2014

TOP: 2.5
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf, 10. Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
 - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.09.2013

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis teilt mit, dass der Rand des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt und bei einem außergewöhnlichen Abflussereignis überflutet sowie eine Betroffenheit durch aufsteigendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 5 (2) WHG sind potenziell von Hochwasser Betroffene verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere durch eine ans Hochwasser angepasste Grundstücksnutzung. Auf entsprechende Internetveröffentlichungen/-seiten wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die in der dem Schreiben beigefügten Anlage enthaltene Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zudem werden die angesprochenen Vorgaben des § 5 (2) WHG sowie die aufgeführten Internetadressen in die Hinweise aufgenommen.

zu T2, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

mit Schreiben vom 30.08.2013 und 20.09.2013

Stellungnahme:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz weist in seinem Schreiben vom 30.08.2013 auf das mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes hin, die in der artenschutzrechtlichen Bewertung entsprechend zu berücksichtigen sind. Auf Grund der Fachkompetenz von Herrn Dipl.- Ing. Elmar Schmitz, der den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt hat, wird im Schreiben vom 20.09.2013 eine planungsrelevante Betroffenheit von Zauneidechsen ausgeschlossen und es werden folglich keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 19.09.2013

Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW teilt mit, dass für neue Anbindungen (Sondernutzung Zufahrten) an die Landesstraße eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich ist. Sollte die Planung sich auch auf die Parzellen und den bestehenden Ausbau der Landesstraße auswirken, ist dies frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Seitens der Straßenbauverwaltung werden für Um- oder Ausbaumaßnahmen keine Kosten übernommen. Zudem liegt dabei die Zuständigkeit für die Berücksichtigung von Verkehrsemissionen bei der Stadt Hennef.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden 10. Änderung des Bebauungsplanes sind keinerlei Veränderungen oder Maßnahmen an der Landesstraße vorgesehen. Die zitierten Passagen aus der Begründung, dass Verkehrsflächen an den realisierten Ausbau angepasst werden, beziehen sich ausschließlich auf die städtischen Straßen und nicht auf die Landesstraße. Dies wird in der Fassung zur Offenlage klargestellt.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 24.09.2013

Stellungnahme:

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass sich im Bereich des Plangebietes zwei verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus (Schurfschacht der Mutung Freiherr und Schurf-

schacht der Mutung Stetter) befinden. Ein entsprechender Lageplan ist beigelegt. Der exakte Zustand ist nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass in der näheren Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnungen mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden muss, wenn die vorhandenen Verfüllsäulen nachsacken, abgehen oder die Tagesöffnungen einstürzen. Es wird daher empfohlen, vor einer Bebauung oder Nutzung der gefährdeten Bereiche einen Sachverständigen einzuschalten, um die Standsicherheit zu prüfen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Vorhandene Unterlagen zum Bergbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. In den markierten Bereichen ist die bauliche Nutzung bereits vorhanden. Auswirkungen der genannten Tagesöffnungen sind nicht bekannt. Ungeachtet dessen wird der vorgelegte Lageplan mit dem Zusatz in die Hinweise aufgenommen, dass empfohlen wird, vor einer Bebauung oder Nutzung der gefährdeten Bereiche einen Sachverständigen einzuschalten, um die Standsicherheit zu prüfen und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Zudem wird als Hinweis aufgenommen, dass vorhandene Unterlagen zum Bergbau bei der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden können.

zu T5, E.ON SE

Mit Schreiben vom 11.10.2013

Stellungnahme:

Der Planbereich liegt über einem seit langem erloschenen Grubenfeld, das sich nicht mehr in der Zuständigkeit der Gesellschaft befindet.

Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg wird angeregt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg ist erfolgt.

zu T6, RWE, Regionalzentrum Sieg

mit Schreiben vom 30.09.2013

Stellungnahme:

Die RWE weist auf vorhandene Leitungen auf der bisherigen Wegeparzelle Nr. 52 hin. Dem Schreiben ist ein entsprechender Bestands-/Lageplan beigelegt. Die Leitung soll im Bebauungsplan über die Festsetzung eines Leitungsrechtes mit einem 1 m breiten Schutzstreifen gesichert werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellte Leitungstrasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zudem wird die Wegeparzelle als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der RWE zu belastende Fläche dargestellt und festgesetzt.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1,

mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Die bauliche Ausnutzung des Grundstückes wird zukünftig deutlich eingeschränkt und dadurch tritt ein Wertverlust ein.

Abwägung:

Es ist zutreffend, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes die überbaubaren Flächen auf dem betroffenen Grundstück reduziert und an die auf den Nachbargrundstücken vorhandene Bebauung angepasst werden. Die Nachbargrundstücke zeigen jedoch, dass die nunmehr festgesetzten Baugrenzen in Anbetracht der topografischen Verhältnisse und der Erschließung von der Siegburger Straße eine geländeangepasste Bebauung mit talseitig maximal drei optisch wirksamen Geschossen nur in räumlicher Zuordnung zur Siegburger Straße zulassen, wie der Schnitt auf der Planurkunde verdeutlicht. Ein weiteres Abrücken Richtung unterem Hang würde dazu führen, dass der Zugang zum Haus deutlich unter der erschließenden Straße liegen würde. Das ist städtebaulich weder passend noch erwünscht. Die Zuordnung der Bebauung zur Erschließungsstraße soll deutlich erkennbar und städtebaulich prägend sein. Die neuen Festsetzungen schließen somit keinesfalls eine angemessene bauliche Nutzung des Grundstücks aus, zumal geländebedingt eine städtebaulich angemessene Erschließung von der Straße im Helltgen nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen ist nach § 42 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung ausgeschlossen. Nach § 42 Abs. 3 BauGB besteht durch den Ausschluss bisher zulässiger Nutzungen kein Entschädigungsanspruch, wenn die Bebauungsplanänderung nach Ablauf einer Frist von 7 Jahren ab Zulässigkeit des Bauvorhabens bzw. Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt. Entschädigungsansprüche bestehen nach Ablauf dieser Frist nur bei Eingriffen in ausgeübte Nutzungen. Das Grundstück ist jedoch noch nicht baulich genutzt und die bestehende Nutzung wird bauleitplanerisch nicht eingeschränkt.

- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), werden der Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 14.11.2013 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 06.02.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

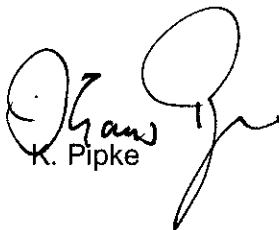
Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 20.03.2014


K. Pipke





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

TOP: 2.6

Anlage Nr.: 7

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg / Flutgraben

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme aus der FDP Fraktion zu beschließen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung über die Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 18.03.2014

Schriftführer
Marion Holschbach

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben

Beschlussvorschlag:

Gemäß §§ 14 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben folgende Satzung erlassen:

§ 1

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des am 29.11.2013 vom Bürgermeister der Stadt Hennef und der Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NW 2023) gefassten Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließl. Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Begründung:

Der Stadt liegt ein Antrag auf Vorbescheid für eine Nutzungsänderung von Gebäuden in der Ortslage Bröl vor. Die dort ansässige Möbel-Zentrum Wohnpark Felder GmbH schließt und beabsichtigt nunmehr statt der bisherigen Ausstellung und dem Verkauf von Möbeln dort Fachmärkte einzurichten und einen Teil der Gebäude abzureißen. Ausweislich des Antrages auf Vorbescheid sind in einem Gebäude ein Fachmarkt für Betten etc. mit einer Verkaufsfläche von 799 m² sowie ein weiterer Fachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 620 m² geplant. Darüber hinaus sollen in einem weiteren Gebäude ein Fachmarkt „Sonderposten mit wechselndem Sortiment“ mit einer Verkaufsfläche von 1.832 m² sowie Gastronomie etabliert werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben, der am 24.07.1992 rechtskräftig wurde (s. beigefügter Planausschnitt). Die Fläche, auf der sich derzeit die Möbel-Zentrum Wohnpark Felder GmbH befindet, ist danach nahezu vollständig bebaubar. Der Bereich ist als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Vorgaben zu Verkaufsflächen, Sortimenten, etc. macht der Bebauungsplan nicht. Die beiden Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von unter 800 m² sind somit genehmigungsfähig. Das Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von über 1.800 m² hingegen erfüllt die Kriterien der Großflächigkeit und ist nicht genehmigungsfähig, da großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten und in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Dieses Vorhaben müsste somit abgelehnt werden.

Am 13.07.2013 ist der sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ des Landesentwicklungsplanes NRW als Rechtsverordnung in Kraft getreten. Dieser enthält neue Ziele und Grundsätze für die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten in NRW. Ziel 8 „Einzelhandelsagglomeration“ ist dabei wie folgt formuliert:

„Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und

Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird."

Eine Einzelhandelsagglomeration i.S. von Ziel 8 liegt vor, wenn mehrere selbständige, auch je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon nachteilige raumordnerische Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Dies ist vorliegend der Fall. Geplant ist die Errichtung von 3 Fachmärkten sowie Gastronomie in einem räumlich konzentrierten Bereich in Bröl. Ausweislich des Antrages auf Vorbescheid überschreitet einer der Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von über 1.800 m² die Grenze zur Großflächigkeit, die beiden anderen liegen, zum Teil nur knapp, darunter. Bei einer Verwirklichung dieses Vorhabens wären auch nachteilige raumordnerische Auswirkungen zu erwarten, etwa auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr sowie auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Hennef, die im Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef vom Juni 2011 festgelegt wurden und die Ortslage Bröl eben nicht umfassen. Eine Agglomeration wäre somit gegeben.

Gemäß Ziel 8 des sachlichen Teilplans „Großflächiger Einzelhandel“ des Landesentwicklungsplanes NRW hat eine Gemeinde der Entstehung neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche (Bröl liegt außerhalb des Allgem. Siedlungsbereichs) entgegenzuwirken. Eine solche mögliche Fehlentwicklung kann vorliegend nur durch eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B vermieden werden. Aus diesem Grund haben der Bürgermeister der Stadt Hennef und die Vorsitzende des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 29.11.2013 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben entschieden. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) am 06.12.2013 bekanntgemacht.

Gemäß der o.a. Ausführungen steht das Bauvorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Bebauungsplanänderung (Ausschluss von Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, Etablierung von produzierendem Gewerbe, Lösung der verkehrlichen Probleme und der Probleme im Bereich des Schallschutzes, Schaffung einer gebietsverträglichen Nutzung). Eine Ablehnung ist auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 04.1/1B für die beiden Fachmärkte, deren Verkaufsflächen unter 800 m² liegen, nicht möglich. Da eine Genehmigung des beantragten Vorhabens die Realisierung der Zielsetzung des Bebauungsplanänderungsverfahrens unmöglich machen würde, wird daher der Erlass einer Veränderungssperre empfohlen.

Begründung der Dringlichkeit:

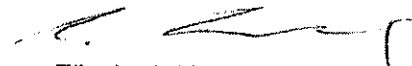
Der Antrag auf Vorbescheid ist hier am 19.09.2013 eingegangen. Die der Stadt zustehende Frist zur Entscheidung hierüber endet am 18.12.2013. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B, die gleichzeitig Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre ist, ist am 06.12.2013 im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) erfolgt. Es wäre somit nicht mehr möglich, eine Sitzung des Aus-

schusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz einzuberufen, die Veränderungssperre beschließen zu lassen und noch vor dem 18.12.2013 im Amtsblatt zu veröffentlichen. Insofern muss die Entscheidung über die Veränderungssperre im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung erfolgen.

Hennef (Sieg), den 09.12.2013



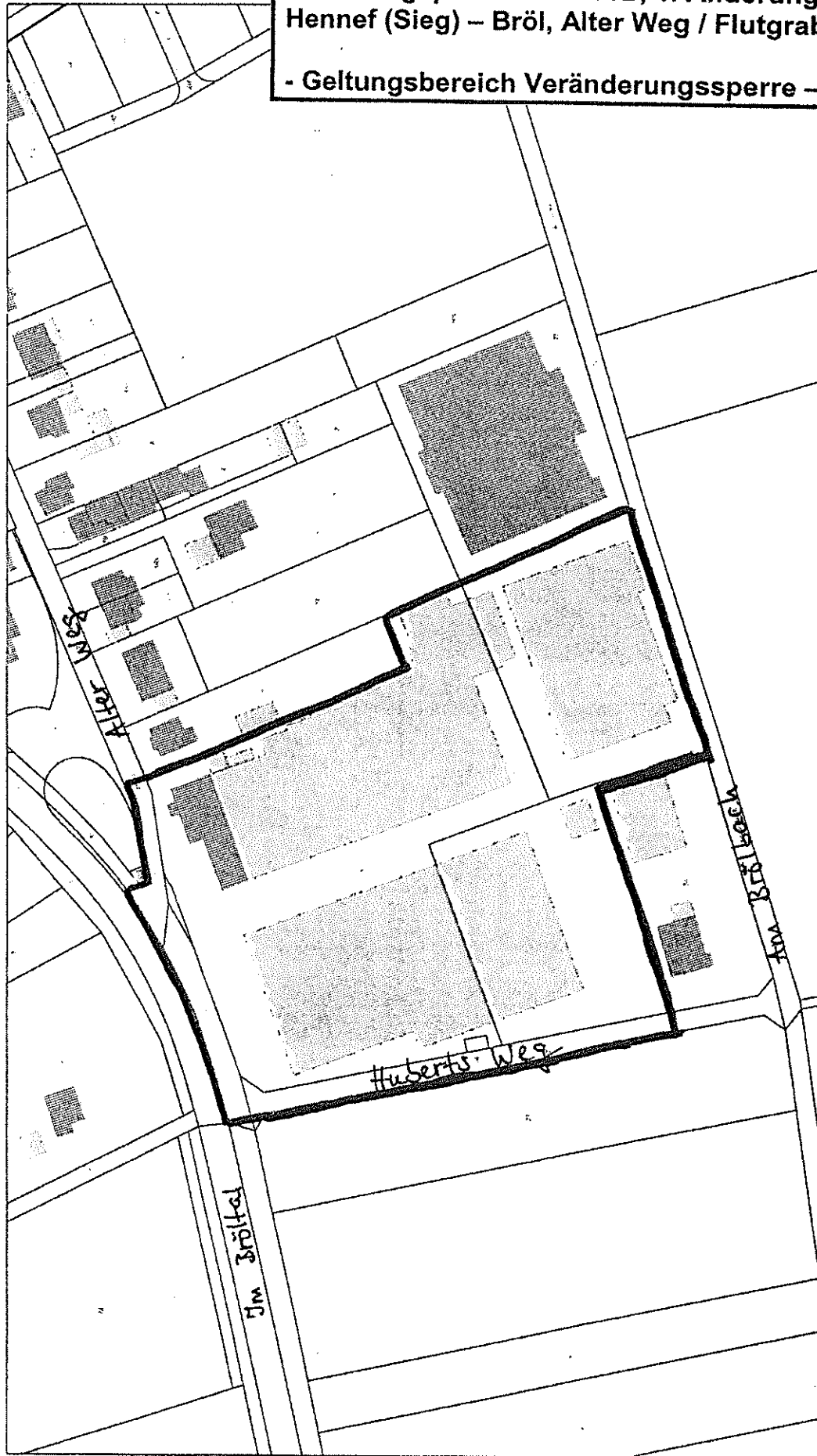
Klaus Pipke
Bürgermeister



Elisabeth Keuenhof
Ratsmitglied

**Bebauungsplan Nr. 04.1/1B, 1. Änderung
Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben**

- Geltungsbereich Veränderungssperre -





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

TOP: 2.7

Anlage Nr.: 8

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Entwicklungsbereiches Hennef-Mitte

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden abschließend von Seiten der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung des förmlichen Entwicklungsbereiches Hennef Mitte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.03.2014


Schriftführerin
Sonja Trimborn

**Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Aufhebung der Satzung
über die förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Hennef-Mitte“**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und des § 169 Abs. 1 Nr. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 162 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes

(1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Hennef - Mitte“ ist im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgeschlossen.

(2) Die vom Rat der Stadt Hennef am 05. Mai 1997 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Hennef – Mitte“ (Entwicklungssatzung), in der Fassung der Satzung vom 17.12.1997 über die Änderung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Hennef – Mitte“ (Entwicklungssatzung) vom 12.09.1997 wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Entwicklung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Hennef (Anlage) mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennef (Sieg), den _____

Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.8

Anlage Nr.: 9

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Erlass einer Förderrichtlinie für Angebote zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften beschloss einstimmig:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Förderrichtlinie für Angebote zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in der beigefügten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 18.03.2014

Schriftführer
Sandro Klenner



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.9

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Hennef (Sieg); 6. Fortschreibung

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden durch die Verwaltung abschließend beantwortet.

Herr Ludwig (Die Unabhängigen) beantragte, einen Plan mit der Darstellung der Einleitstellen der Niederschrift beizufügen. Dies wurde von der Verwaltung zugesagt.

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Abwasserbeseitigungskonzept, 6. Fortschreibung, für das Stadtgebiet Hennef wird zugestimmt.
2. und empfahl dem Stadtrat einstimmig, das Abwasserbeseitigungskonzept, 6. Fortschreibung, für das Stadtgebiet Hennef zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 25.02.2014

Schriftführer
Dominik von Berg



Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: F/2014/0300
Datum: 24.02.2014

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Finanzielle Hilfe für Hochwasseropfer in Stoßdorf, Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.02.2014

Anfragentext

Die Anfrage der Fraktion finden Sie im Anhang.

Die darin formulierten Fragen wurden mit Buchstaben gekennzeichnet, denen die unten stehenden Antworten zugeordnet sind.

Zu (A)

Das Auszahlungsverfahren für die vom Unwetterereignis am 20.06.2013 Betroffenen endete mit der letzten Auszahlung am 21.02.2014; zugleich wurde der Kreis um Überweisung der Kreismittel gebeten.

Als Verteilungsgrundlage dienten die von den Geschädigten bereits aus dem Sommer vorliegenden Informationen zu den Schäden sowie die im Dezember 2013 erfragten weiteren Angaben

- zur Schadenshöhe und – art (z.B. Wohnraum)
- zur familiären Situation (Anzahl und Alter der Personen)
- zu den Einkommens – und Vermögensverhältnissen der Haushaltsmitglieder sowie
- zu ggf. vorhandenen Belastungen (Behinderung),

die den entsprechenden Kategorien zugeordnet wurden.

Es folgte eine Punktevergabe anhand einer Bewertungsmatrix und eine anschließende Gesamtschau aller Ergebnisse.

Die Division des max. zur Verfügung stehenden Hilfebetrags durch die Anzahl der ermittelten Gesamthärtepunkte, führte – nach Rundung - zu einem Einzelpunktwert von 500,- €.

Angewandt auf die individuell erreichten Härtepunkte der Antragsteller und begrenzt durch die Festlegung

- auf max. 2.000,- € Härtefallmittel je Antragsteller / Haushalt
- und der Schadenshöhe als Obergrenze

ergaben sich die ausgezahlten Beträge mit einer Gesamtsumme in Höhe von 18.200,- €.

Zu (B)

Sowohl der Beschluss des Kreisausschusses als auch der des Haupt – und Finanzausschusses der Stadt lautet auf eine Mittelbereitstellung „bis zu (maximal) 10.000,- €“.

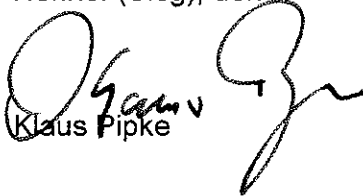
Die dynamische Formulierung berücksichtigt den Umstand, dass zum Zeitpunkte der Entscheidung noch unklar war, wie viele der Betroffenen sich auf die Anfrage der Stadt mit den benötigten Angaben zurückmelden und welches Auszahlungsszenario daraus resultieren würde.

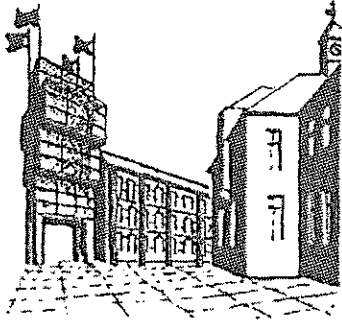
Der Gesamtbetrag in Höhe von 18.200,- € bildet die Summe der an 18 Haushalte ausgezahlten Einzelbeträge zwischen 400,- € und 2.000,- €.

Zu (C)

Die Bereitstellung der Mittel erfolgte losgelöst von öffentlich - rechtlichen Gebührenpflichten der Betroffenen; Erlasse u.ä. wurden nicht ausgesprochen und sind darin nicht enthalten.

Hennef (Sieg), den 24.2.14


Klaus Pipke



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

7. Feb. 2014

Erl.

Hennef, den 12.02.2014

Betreff: Finanzielle Hilfe für Hochwasseropfer in Stoßdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

- (A) Nach welchen Kriterien sind die Hilfgelder für die Geschädigten verteilt worden und ist die Verteilung beendet?
- (B) Wie kommt die in der Presse genannte Summe von 18.200 € zustande? (Auf unseren Antrag vom 26.9.2013 hin gab es die Antwort, dass sowohl Stadt als auch Kreis je 10.000 € beisteuern).
- (C) Sind in dieser Summe Gebührenerlasse enthalten und wenn ja, welche (analog zu Lohmar)?

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

SPD-Fraktion

Im Rat der Stadt Hennef (Sieg)

Der Fraktionsvorsitzende

E: 14.03.2014

TOP: 3.2

Anlage Nr.: 12

16.03.2014

Anfrage für die Ratssitzung am 31.03.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich bitte um Beantwortung der Fragen in der nächsten Ratssitzung.

1. Ist es sichergestellt, dass im Zuge der Überprüfung der Ortsumgehung B8 in Uckerath zur Aufnahme in den Bundesstraßenbedarfsplan die vom Rat der Stadt Hennef mit großer Mehrheit gewünschte Trasse 7 (=große Umgehung) berücksichtigt wird?
2. Was hat die Stadtverwaltung Hennef unternommen, dass die Trasse 7 berücksichtigt wird?
3. Hat die Stadtverwaltung Hennef Initiativen ergriffen, das in Frage stehende FFH-Gebiet innerhalb dieser Trasse 7 durch einen Austausch mit einem anderen Gebiet aus der Trasse 7 zu entfernen?
4. Ist es der Stadtverwaltung Hennef möglich, die gesamten Verfahrensschritte zum Thema Ortsumgehung B8 Uckerath aufzulisten und in der Ratssitzung vorzustellen?

Wir bedanken uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



(Norbert Spanier)



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2014/0828
Datum: 28.02.2014

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Beitritt der Stadt Hennef zur "Charta der Vielfalt", Antrag der SPD-Fraktion vom 27.01.2014

Mitteilungstext

Die Charta der Vielfalt ist eine Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ist Schirmherrin. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Aydan Özoğuz, unterstützt die Initiative.

Die Initiative will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Organisationen sollen ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Die Charta der Vielfalt wurde von Daimler, der BP Europa SE (ehemals Deutsche BP), der Deutschen Bank und der Deutschen Telekom im Dezember 2006 ins Leben gerufen. Mehr als 1.700 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen haben die Charta der Vielfalt bereits unterzeichnet und kontinuierlich kommen neue Unterzeichner hinzu.

Träger der Initiative ist seit 2010 der gemeinnützige Verein Charta der Vielfalt e.V.

Die Stadt Hennef hat die Charta im Online-Verfahren des Charta der Vielfalt e.V. gezeichnet. Die Ziele der Charta werden in der Arbeit der Stadtverwaltung verfolgt und gelebt, sowohl die Auswahl und Betreuung der Belegschaft betreffend als auch im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Charta-Urkunde wird vom Verein an das Büro der Staatsministerin weitergeleitet und nach Unterzeichnung an die Stadt übermittelt. Danach wird die Stadt in der Unterzeichnerdatenbank des Vereins geführt.

Hennef, 04.03.14



Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage

Charta-Urkunde

Diversity als Chance – Die Charta der Vielfalt der Unternehmen in Deutschland

Die Vielfalt der modernen Gesellschaft, beeinflusst durch die Globalisierung und den demografischen Wandel, prägt das Wirtschaftsleben in Deutschland. Wir können wirtschaftlich nur erfolgreich sein, wenn wir die vorhandene Vielfalt erkennen und nutzen. Das betrifft die Vielfalt in unserer Belegschaft und die vielfältigen Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Geschäftspartner. Die Vielfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Talenten eröffnet Chancen für innovative und kreative Lösungen.

Die Umsetzung der „Charta der Vielfalt“ in unserer Organisation hat zum Ziel, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Die Anerkennung und Förderung dieser vielfältigen Potenziale schafft wirtschaftliche Vorteile für unsere Organisation.

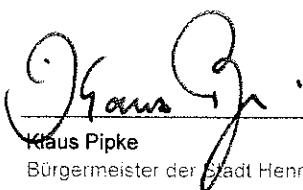
Wir schaffen ein Klima der Akzeptanz und des gegenseitigen Vertrauens. Dieses hat positive Auswirkungen auf unser Ansehen bei Geschäftspartnern, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern der Welt.

Im Rahmen dieser Charta werden wir

1. eine Organisationskultur pflegen, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen geprägt ist. Wir schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Vorgesetzte wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Werte erkennen, teilen und leben. Dabei kommt den Führungskräften bzw. Vorgesetzten eine besondere Verpflichtung zu.
2. unsere Personalprozesse überprüfen und sicherstellen, dass diese den vielfältigen Fähigkeiten und Talenten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unserem Leistungsanspruch gerecht werden.
3. die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anerkennen, die darin liegenden Potenziale wertschätzen und für das Unternehmen oder die Institution gewinnbringend einsetzen.
4. die Umsetzung der Charta zum Thema des internen und externen Dialogs machen.
5. über unsere Aktivitäten und den Fortschritt bei der Förderung der Vielfalt und Wertschätzung jährlich öffentlich Auskunft geben.
6. unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Diversity informieren und sie bei der Umsetzung der Charta einbeziehen.

Wir sind überzeugt: Gelebte Vielfalt und Wertschätzung dieser Vielfalt hat eine positive Wirkung auf die Gesellschaft in Deutschland.

Wir begrüßen und unterstützen die Initiative der Unternehmen.


Klaus Pipke
Bürgermeister der Stadt Hennef

Staatsministerin Aydan Özoğuz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

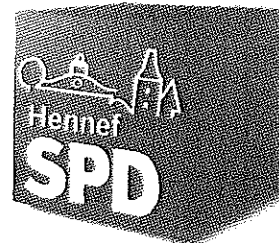


Hennef
DER BÜRGERMEISTER



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 27.01.2014

Antrag: Beitritt der Stadt Hennef zur „Charta der Vielfalt“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im zuständigen Fachausschuss:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Hennef die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und entsprechend an dem Projekt teilnimmt.

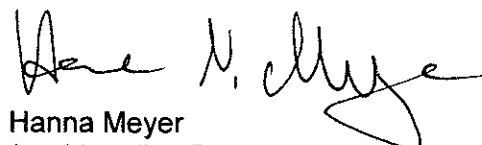
Begründung:

Die „Charta der Vielfalt“ ist eine Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen. Schirmherrin ist Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. Die Initiative will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt voranbringen. Organisationen sollen ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Mehr als 1.600 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen (z.B. die Städte Köln, Nürnberg, Münster und viele weitere) haben die Charta der Vielfalt bereits unterzeichnet. Wir finden, dass auch die Stadt Hennef dies tun sollte.

Der Wortlaut und Informationen sind auf der Homepage der Initiative zu finden:
<http://www.charta-der-vielfalt.de>

Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)


Hanna Meyer
(sachkundige Bürgerin)


Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2013/0806/1
Datum: 17.03.2014

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Rundfunkbeitrag;
Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013

Mitteilungstext

Zum 01.01.2013 wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Die Abgabepflicht beim Rundfunkbeitrag knüpft an Raumeinheiten an, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Die Befürchtungen der Städte und Gemeinden sowie der kommunalen Spitzenverbände, dass sich durch die Umstellung der Finanzierung der Rundfunkanstalten eine erhebliche Mehrbelastung für die kommunale Landschaft ergeben würde, haben sich in vielen Fällen bestätigt.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene versuchen die kommunalen Spitzenverbände, eine Privilegierung der Kommunen zu erreichen.

Letztmals wurde beim Städte- und Gemeindebund NRW am 13.11.2013 der aktuelle Stand der Bemühungen abgefragt. Im Vergleich zur Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Rates am 15.07.2013 lagen jedoch keine neuen Erkenntnisse vor.

Unter dem 20.12.2013 hat der Städte- und Gemeindebund NRW informiert, dass im Frühjahr 2013 von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und den Rundfunkanstalten ein Evaluationsverfahren zur Ermittlung der kommunalen Mehrbelastungen durch das neue Rundfunkbeitragsmodell verabredet wurde. Dieses soll nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nun sehr zeitnah durchgeführt werden. Weitere Informationen hierzu sind angekündigt und werden vom Städte- und Gemeindebund NRW an die Kommunen weitergegeben.

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die weitere Entwicklung abzuwarten, wird gefolgt. Zur Sicherung eines möglichen Anspruchs werden die Rundfunkbeiträge laufend unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach § 10 Abs. 3 RBStV gezahlt. Die dreijährige Verjährungsfrist, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden müsste, wird beachtet.

Hennef (Sieg), den 17.03.2014



Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2014/0830
Datum: 31.03.2014

TOP: 4.3
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Mitteilungstext

Gemäß § 24 Abs. I GemHVO hat der Bürgermeister der Stadt Hennef, auf Vorschlag der Kämmerin, zur Sicherung der Einhaltung der geplanten konsumtiven Ermächtigungen aus dem Haushalt 2014, eine 1,5 % Haushaltssperre erlassen.

Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass aus der 2. Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2014, nach Verabschiedung des städt. Haushaltes 2014 für die Stadt Hennef, entgegen den Pressemitteilungen des Landes, keine weiteren Ertragszuwächse zu verzeichnen waren.

Die vorgenannte Sperre dient demzufolge, im Sinne einer restriktiven Ansatzbewirtschaftung, der Einhaltung der Planansätze und der Sicherstellung der Unterschreitung der HSK-Hürde in Höhe von 5 %.

Das Informationsrecht des Rates beinhaltet, über die Durchführung seiner Beschlüsse und über den Ablauf von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet zu werden. Dieser Auskunftspflicht wird mit beiliegender Mitteilung nachgekommen.

Hennef (Sieg), den 20.03.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Mitteilung

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Mit Verfügung vom 04.02.2014 hat der Bürgermeister der Stadt Hennef auf Vorschlag der Kämmerin der Stadt Hennef (Sieg) eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von 1.003.960,51 € für das Haushaltsjahr 2014, verfügt. Die Verfügung ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die gesperrten Haushaltsmittel sind nachfolgend, auf der Produktbereichsebene, dargestellt.

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
01- Innere Verwaltung	Personalaufwendungen ohne Versorgungs- aufwendungen	- 186.229,03 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 112.296,60 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 4.453,58 €
	Verfügun gsmittel	- 75,00 €
	Repräsentationsmittel	- 90,00 €
	Fraktionszuwendungen	- 600,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 23.071,65 €
	Gesamt Produktbereich 01	- 326.815,86 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Personalaufwendungen ohne Versorgungs- aufwendungen	- 27.864,03 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 11.532,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 375,00 €
	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	- 1.512,23 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.386,14 €
	Gesamt Produktbereich 02	- 43.669,40 €
03 - Schulträger	Personalaufwendungen ohne Versorgungs- aufwendungen	- 11.388,01 €
	Lernmittel (Festwert)	- 4.005,00 €
	Schülerbeförderungskosten	- 24.473,00 €
	Spezialunterrichtskosten	- 43,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 5.016,98 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 30.224,52 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 8.266,27 €
	Gesamt Produktbereich 03	- 83.417,28 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
04 - Kultur und Wissenschaft	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 9.271,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.220,75 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 142,50 €
	Aufwendungen für Honorarkräfte	- 1.725,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 191,48 €
	Gesamt Produktbereich 04	- 13.551,23 €
05 - Soziale Hilfen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 4.347,79 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 310,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 300,00 €
	Soziale Leistungen an nat. Personen ausserh. u. innerh. von Einricht.	- 7.650,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 138,15 €
	Gesamt Produktbereich 05	- 12.746,44 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 74.835,73 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 13.311,95 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 111.761,25 €
	Soziale Leistungen an nat. Personen ausserh. u. innerh. von Einricht.	- 79.432,50 €
	sonstige soziale Leistungen	- 6.000,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.066,14 €
	Gesamt Produktbereich 06	- 287.407,57 €
08 - Sportförderung	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 1.574,69 €
	Schwimmkosten	- 2.400,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.328,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 713,85 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 49,50 €
	Gesamt Produktbereich 08	- 8.066,54 €
09 - Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 6.658,55 €
	Dienstleistungen für Planungen	- 2.655,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 1.372,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 180,00 €
	Gesamt Produktbereich 09	- 10.866,05 €
10 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 13.224,41 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 141,00 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 314,25 €
	Gesamt Produktbereich 10	- 13.754,66 €
11 - Ver- und Entsorgung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.653,50 €
	Gesamt Produktbereich 11	- 2.653,50 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
12 - Verkehrsflächen und -anlagen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 254,22 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	- 31.747,18 €
	Erstattung Aufwand Tiefbau	- 49.360,69 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 693,93 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 127,50 €
	Gesamt Produktbereich 12	- 82.183,52 €
13 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 3.529,94 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	- 16.675,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 4.077,98 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 3.645,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.653,45 €
	Gesamt Produktbereich 13	- 35.581,87 €
14 - Umweltschutz	Personalaufwendungen ohne Versorgungsaufwendungen	- 1.711,39 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 282,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 73,95 €
	Gesamt Produktbereich 14	- 2.067,34 €
16 - Allgem. Finanzwirtschaft	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	- 2.700,00 €
	sonstige Transferaufwendungen	- 7.597,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 0,45 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	- 576,75 €
	Zinsaufwendungen	- 28.274,55 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	- 10.500,00 €
	Aufwand Zinsmanagement	- 30.705,00 €
	Zinsaufwand Erstattung Gewerbesteuer	- 825,00 €
	Gesamt Produktbereich 16	- 81.179,25 €

Gem. § 24 Abs. 2 GemHVO ist der Rat über die Sperrung der Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen zu unterrichten, der Rat kann gem. § 81 Abs. 4 GO die Sperre wieder aufheben.

An

den ersten Beigeordneten,
den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

**Verfügung einer Haushaltssperre nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW –
GemHVO NRW für das Jahr 2014**

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.003.960,51 €.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes.

Die Haushaltssperre tritt am 04.02.2014 in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 24 GemHVO NRW.

Hiernach kann ich die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Die Vorschrift des § 24 GemHVO NRW steht im engen Zusammenhang mit § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW - GO NRW, der Pflicht zum gemeindlichen Haushaltsausgleich. Der Haushalt ist hiernach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Der Haushaltplan enthält im Jahr 2014 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 94.964.517 € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 97.971.065 €. Der Ergebnisplan schließt somit mit einem Verlust von 3.006.548 € ab.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich natürlich auch auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Kassenkrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten. Aktuell liegt der Bestand an Kassenkrediten bei 43 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung des § 76 GO NRW, führt dieser Verlust zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4,41 %.

Nach § 76 GO NRW hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn in der Haushaltsplanung oder in der Jahresrechnung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigsten (5 %) verringert wird.

Für den Jahresabschluss 2013 wird eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um 8,89 % erwartet, eine Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2014 über 5,0 % führt somit unausweichlich zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die nachfolgenden Haushaltsjahre.

Um bei der Ausführung des Haushalts 2014 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die haushaltsrechtliche Sperre soll dazu führen, dass zum einen die Mittelbewirtschaftung sparsam und wirtschaftlich erfolgen soll, zum anderen aber auch möglichst überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen vermieden werden. Die Aufgabe der kommenden Wochen wird darin bestehen, alle Möglichkeiten auszunutzen, um zum Jahresende eine weitere Erhöhung des Fehlbetrages zu vermeiden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits jetzt schon sehr hohen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage halte ich die zukünftige Schonung des städtischen Eigenkapitals für dringend geboten.

Der Rat wird gem. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW unverzüglich über die verhängte Haushaltssperre in Kenntnis gesetzt, der Rat kann die Haushaltssperre gem. § 81 Abs. 4 GO NRW wieder aufheben.


Klaus Pipke
Bürgermeister


Eva Weber
Kämmerin